

Geschäftsordnung des Bundeskongresses der Linksjugend ['solid] e. V.



- Stand: 18. April 2026 -

§ 1 Arbeitsgremien

(1) Der Bundeskongress besetzt in offener Abstimmung folgende Kommissionen als Arbeitsgremien:

- a. Tagungsleitungskommission (Tagungsleitung) aus mindestens fünf Mitgliedern.
- b. Mandatsprüfungskommission aus mindestens zwei Mitgliedern.
- c. eine Antragsberatungskommission aus mindestens drei Mitgliedern.
- d. Wahlkommission aus mindestens drei Mitgliedern.
- e. Protokollkommission aus mindestens zwei Mitgliedern.

(2) Die Tagungsleitung hat die Aufgabe, den Bundeskongress auf der Grundlage der durch den Bundeskongress beschlossenen Tagesordnung zu leiten. Dazu hat sie unter anderem folgende Rechte:

- a. Jederzeit zu Verfahrensfragen das Wort zu ergreifen
- b. Die Geschäftsordnung im Streitfall auszulegen
- c. unter Berücksichtigung der Regelungen der Geschäftsordnung Rederecht erteilen und zu entziehen
- d. alle Abstimmungshandlungen zu leiten
- e. übt in Absprache mit der Bundesgeschäftsführung das Hausrecht aus

(3) Die Mandatsprüfungskommission stellt die Beschlussfähigkeit des Bundeskongresses und die Stimmberechtigung der Delegierten fest. Sie ist dazu berechtigt, die Mitgliederdatei sowie die Wahlprotokolle und ergänzende Unterlagen der Landesverbände einzusehen. Für eine gültige Meldung der Delegierten müssen die Landesverbände, Bundesarbeitskreise und der Studierendenverband die ausgefüllte Vorlage für die Delegiertenmeldung und das Wahlprotokoll der

Mandatsprüfungskommission zukommen lassen. Sie ist befugt, Delegierten-Wahlen zu widersprechen, wenn sie begründete Zweifel daran hat, dass diese gemäß den jeweils gültigen Satzungen und Wahlordnungen erfolgt sind. Sollte die Mandatsprüfungskommission ausfallen oder der Bundeskongress sie abwählen, so übernimmt die Bundesgeschäftsstelle hilfsweise ihre Aufgaben. Die Mandatsprüfungskommission kann Helfer:innen hinzuziehen.

(4) Die Antragskommission führt den Bundeskongress gemeinsam mit der Tagesleitung durch die Antragsbehandlung. Dazu macht sie auf Basis einer anfänglichen Befragung der Delegierten zur Priorisierung der Antragsblöcke Vorschläge zur Reihenfolge der Behandlung von Anträgen und der Priorisierung sowie Überweisung von Anträgen. Der Vorschlag der Antragskommission wird zu Beginn der Tagung abgestimmt. Änderungen sind nur in Absprache mit der Antragskommission möglich.

(5) Die Wahlkommission führt die Wahlen im Rahmen der Wahlordnung durch. Sie leitet die Wahlgänge und verkündet deren Ergebnisse. Die Wahlkommission kann Helfer:innen hinzuziehen. Weiteres regelt die Wahlordnung.

(6) Die Protokollkommission erstellt gemäß der Satzung und dieser Geschäftsordnung ein Beschlussprotokoll.

§ 2 Debatte im Plenum

(1) Delegierte und Kommissionsmitglieder haben Rederecht. Auf Antrag kann das Rederecht von der Tagungsleitung auch sonstigen Personen erteilt werden. Antragstellende Personen haben das Recht, ihre Anträge einzubringen. Diskussionen werden im Rahmen dieser Geschäftsordnung unter Beachtung eines solidarischen Miteinanders geführt.

(2) Wortmeldungen zur Diskussion sind nach dem von der Tagungsleitung vorgeschlagenen Verfahren anzuzeigen.

(3) Meldungen für Redebeiträge werden von der Tagungsleitung entgegengenommen und unter Berücksichtigung der Quotierung abgearbeitet. Es kann ein Losverfahren, welches quotiert stattfindet, für begrenzte Debatten sowie Anfragen, Für- und Gegenreden bei Wahlen geben. Über das Verfahren entscheidet die Tagungsleitung. Eine begrenzte Debatte sowie Anfragen enden, sobald es keine Redebeiträge von FLINTA*-Personen mehr gibt, spätestens jedoch mit Ablauf des festgesetzten Zeitrahmens.

(4) Die Redezeit beträgt im Regelfall zwei Minuten. Anfragen, Bemerkungen, Für- und Gegenreden dürfen jeweils die Zeit von einer Minute nicht überschreiten.

- (5) Bei Wahlen erhalten Kandidierende eine Vorstellungszeit von drei Minuten. Bis zum Ende der Vorstellung der Kandidierenden werden allgemeine Fragen in einem schriftlichen Verfahren gesammelt. Es gibt die Möglichkeit für eine Anfrage, eine Für- und eine Gegenrede pro Kandidat:in. Die Tagesleitung verliest drei per Zufalls-generator ausgewählte allgemeine Fragen. Die Antwortzeit der Kandidierenden beträgt zwei Minuten.
- (6) Delegierte können nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes oder eines Wahlganges eine persönliche Erklärung abgeben. Sie sind bei der Tagesleitung anzumelden. Redebeiträge zur Sache sind als Inhalt persönlicher Erklärungen unzulässig. Persönliche Erklärungen dürfen sich nicht aufeinander beziehen und können nicht für andere Personen abgegeben werden. Ausnahmen sind bei der Tagesleitung zu beantragen und von dieser anschließend nach interner Beratung gegebenenfalls zu gewähren. Es können nicht mehr als zwei persönliche Erklärungen zu einem Tagesordnungspunkt abgegeben werden.

§ 3 Antragsbehandlung

- (1) Anträge können durch jedes Mitglied und Gremium bei der Antragskommission oder hilfsweise der Bundesgeschäftsstelle gestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass bei Landesverbänden zwischen LV, LSPR und Delegation zu unterscheiden ist. Wenn ein Landesverband als Antragsteller gelistet ist, kann das nur eine LMV, LVV oder LJT entscheiden.
- (2) Der Antragsschluss bemisst sich nach folgenden Regeln:
- a. Antragsschluss für allgemeine Anträge ist drei Wochen vor der ersten und zwei Wochen vor der jeweiligen weiteren Bundeskongress- Tagung. Zur zweiten Tagung des XVIII. Bundeskongresses ist dies der 03. April 2026 um 23.59 Uhr.
 - b. Antragsschluss für Anträge, welche die Satzung, Schieds- oder Finanzordnung ändern wollen, ist fünf Wochen vor der Bundeskongress-Tagung.
 - c. Sofern der Bundeskongress nichts anderes beschließt, liegt der Antragsschluss für Änderungsanträge eine Woche vor Beginn der ersten und zwei Tage vor Beginn der jeweiligen weiteren Bundeskongress-Tagung. Zur zweiten Tagung des XVIII. Bundeskongress ist dies der 16. April 2026 um 23.59 Uhr.
 - d. Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen können bis zur Behandlung des jeweiligen Antrages gestellt werden.

- 94 e. Die Debattenforen können bis zu Beginn der Antragsbehandlung ei-
95 nen Kompromissantrag vorlegen. Dieser wird durch ein durch das Debat-
96 tenforum bestimmtes Antragsteam geschrieben und soll mehrere Anträge
97 bündeln. Wird ein Antrag aus dem Debattenforum gestellt, so gelten alle
98 Anträge aus dem Antragsblock als erledigt gewertet. Die Antragsblöcke
99 werden durch die Antragsberatungskommission gesetzt und sollen sich an
100 den Sachgebieten orientieren. Änderungsanträge aus Kompromissanträ-
101 gen können bis zum Aufruf von jenem gestellt werden.
- 102 (3) Anträge jeder Art müssen schriftlich und in digitaler Form in einem bearbeitbaren
103 Dateiformat (odt, doc, txt) per Mail an antragskommission@linksjugend-solid.de
104 eingereicht werden. Änderungsanträge können innerhalb der Fristen direkt auf O-
105 penSlides von den jeweiligen Delegierten eingestellt werden.
- 106 (4) Änderungsanträge, welche nach Ende der Frist eingereicht werden, sind nur dann
107 gültig, wenn sie mit einer Zweidrittelmehrheit oder einem FLINTA*-Plenum oder
108 durch ein migrantisches Plenum oder ein Plenum von Betroffenen von Antisemi-
109 tismus zum jeweiligen Antrag eingebracht werden.
- 110 (5) Dringlichkeitsanträge können nur nach Antragsschluss gestellt werden. Dringlich-
111 keitsanträge sind Anträge, deren Gegenstand sich erst nach Antragsschluss erge-
112 ben hat. Die Dringlichkeit ist von den antragstellenden Personen zu begründen
113 und von der Antragskommission zu prüfen, welche dem Bundeskongress entspre-
114 chend Behandlung oder Nicht-Behandlung empfiehlt. Die Zulassung eines Dring-
115 lichkeitsantrags bedarf der Unterstützung von mindestens 25 Delegierten, welche
116 aus mindestens fünf Landesverbänden, Bundesarbeitskreisen oder dem Studieren-
117 denverband delegiert sein müssen. Dringlichkeitsanträge sind in der Regel nach al-
118 len anderen Anträgen zu behandeln. Von der Regel kann durch Beschluss des Bun-
119 deskongresses abgewichen werden.
- 120 (6) Liegen zu einem Thema mehrere Anträge bzw. zu einem Antrag mehrere Ände-
121 rungsanträge vor, wird der weitestgehende zuerst zur Abstimmung gestellt. Al-
122 ternativabstimmungen sind möglich. Änderungsanträge werden vor dem eigentli-
123 chen Antrag abgestimmt. Eine Abstimmung entfällt, wenn die Einreichenden eines
124 Antrages der Übernahme, auch in geänderter Fassung, eines Änderungsantrages
125 zustimmen oder die Einreichenden den Antrag zurückziehen.
- 126 (7) Der Bundeskongress kann Anträge dem Bundessprecher:innenrat, dem Länderrat
127 und seinen Gremien, einer nächsten Bundeskongress-Tagung oder einem kom-
128 menden Bundeskongress überweisen. Endet eine Bundeskongress-Tagung, bevor
129 ein Antrag behandelt worden ist, so gilt dieser als nicht zur nächsten

130 Bundeskongress Tagung gestellt, soweit die Versammlung nichts anderes be-
131 schließt. Die Einberufung weiterer Tagungen des Bundeskongresses benöti-
132 gen eine absolute Mehrheit.

133 **§ 4 Beschlussfassung**

134 (1) Grundsätzlich stimmberechtigt sind alle nach den gültigen Satzungen und Ord-
135 nungen ordentlich gewählte Delegierten.

136 (2) Beschlüsse werden grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit den anwesenden
137 Delegierten gefasst, sofern nicht die Satzung oder die Geschäftsordnung Abwei-
138 chendes regeln. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

139 (3) Änderungen der Satzung, Finanz- oder Schiedsordnung bedürfen einer Zweidrit-
140 telmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei solchen Anträgen sind nur ordentliche
141 Vereinsmitglieder stimmberechtigt.

142 **§ 5 FLINTA*-Plenum**

143 (1) Auf Antrag einer delegierten FLINTA*-Person muss ein FLINTA*-Plenum einberufen
144 werden, wenn mindestens ein Viertel der delegierten FLINTA*-Personen zustim-
145 men. Das FLINTA*-Plenum bekommt einen eigenen Raum zur Verfügung gestellt.

146 (2) Die Tagung wird für die Dauer des FLINTA*-Plenums unterbrochen. Nach Ende des
147 FLINTA*-Plenums sind die Ergebnisse dessen durch eine demokratisch im Plenum
148 gewählte Person dem Bundeskongress bekannt zu gegeben.

149 **§ 6 Geschäftsordnung**

150 (1) Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnung können nur von Delegierten ge-
151 stellt werden. Zur Annahme dieser bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwe-
152 senden Delegierten.

153 (2) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) können von Delegierten und Kom-
154 missionsmitgliedern gestellt werden. Sie dürfen sich ausschließlich mit dem wei-
155 teren Ablauf des Bundeskongresses befassen und werden außerhalb der Redeliste
156 sofort behandelt, sofern nicht eine andere Abstimmung oder eine Wahlhandlung
157 zeitgleich stattfindet. Vor ihrer Abstimmung erhält je ein:e Delegierte:r gegen und
158 für den Antrag das Wort. Gibt es keine Gegenrede, entfällt eine Fürrede und der
159 GO-Antrag gilt als angenommen.

160 (3) GO-Anträge sind insbesondere:

161 a. Antrag auf Schließung der Redeliste

- 162 b. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge
- 163 c. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
- 164 d. Antrag auf sofortige Abstimmung eines Antrags oder Vorziehung einer
- 165 Wahl
- 166 e. Antrag auf geheime Abstimmung
- 167 f. Antrag auf Vertagung
- 168 g. Antrag auf Nichtbehandlung eines Antrages
- 169 h. Antrag auf Redezeitbegrenzung
- 170 i. Antrag auf Pause
- 171 j. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 172 (4) Die geheime Abstimmung ist ohne Abstimmung über den Geschäftsordnungsan-
- 173 trag auf Verlangen einer*s Delegierten durchzuführen. Über die Zulässigkeit ande-
- 174 rer GO-Anträge entscheidet die Tagesleitung.